

Kreisreiterverband Börde e. V.

Satzung

§1

Name, Sitz

Der Kreisreiterverband Börde e. V. – im folgenden KRV genannt – ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Reit- und Fahrvereinen.

Der KRV hat seinen Sitz in Haldensleben und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Haldensleben eingetragen.

§2

Aufgaben

Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e. V. stehen.

Der KRV stellt sich folgende Aufgabe:

Den Reit- und Fahrsport in all seinen Disziplinen gleichberechtigt fördern.

Hierzu zählt u. a.:

1. Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Ausübung des Reit-, Fahr-, und Voltigiersports,
2. Ausbildung von Reitern, Fahrern und im Voltigieren, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
3. Einhaltung von Bestimmungen der LPO,
4. Berufung und Förderung von Auswahlkadern,
5. Förderung des therapeutischen Reitens,
6. Durchführung von Kreismeisterschaften auf allen Ebenen des Turniersports, d. h. im Dressur-, Spring-, Fahr-, Voltigier- und Vielseitigkeitsreiten und Freizeitsport,
7. Regelungen von Rechts- und Streitfragen auf der Grundlage der gültigen LPO,
8. Die Vertretung des Reit- und Fahrsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber von Dritten,
9. Verwertung von Medienrechten aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Gliederungen und Mitglieder, soweit sie dem KRV übertragen sind.

Der KRV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der KRV selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KRV können nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen und Gliederung

Der KRV ist der zuständige Fachverband für den Reit- und Fahrsport im Gebiet des Landkreises Börde. Er ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e. V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. und Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung F.N. e. V. Der KRV kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen beantragen.

Der KRV erfasst die Mitglieder und Vereine in seinem regionalen Bereich des Landkreises Börde.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im KRV können eingetragene und gemeinnützige Vereine werden, die zur Förderung des Reit- und Fahrsports gemäß ihrer Satzung verpflichtet sind.
2. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages an den KRV. Dieser wird auf Antrag schriftlich begründet.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft im KRV entscheidet der Hauptausschuss des KRV mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Natürliche Personen können Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht werden. Hierüber entscheidet der Hauptausschuss des KRV.
5. Der Kreisreitertag kann auf Vorschlag des Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Reit- und Fahrsports Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme ernennen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KRV erlischt:

1. durch den Austritt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des KRV, unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres;
2. durch den Ausschluss aus dem KRV. Der Ausschluss wird durch das Schiedsgericht beschlossen. Er erfolgt erst nachdem das rechtlichem Gehör im Zuge einer Anhörung gewährt wurde. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes kann das Mitglied Widerspruch beim Hauptausschuss einlegen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.
3. Sofern ein Mitglied Beitragsschulden über einen Zeitraum von 12 Monaten aufweist, und trotz Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Ende des Jahres für das der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde.
4. durch Auflösung des KRV oder des Mitgliedvereins.

Bei dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KRV unberührt. Zuviel gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 7 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist bei Satzungsstreitigkeiten ein neutrales Gremium innerhalb des KRV.

Das Schiedsgericht besteht aus drei neutralen Personen, die dem Sachkenntnisstand des KRV Rechnung tragen und nicht Mitglied im Vorstand sind. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch den Kreisreiterstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Einberufung des Schiedsgerichts kann durch den Vorstand oder ein Mitgliedsverein verlangt werden.

§ 8 Aufgaben und Ziel des Schiedsgerichts

Oberstes Ziel ist die Konfliktlösung.

1. Verwarnungen oder Sanktionen in Form einer Geldstrafe bis 200,00 € können vom Schiedsgericht verhängt werden.
2. Rechtliches Gehör können Mitglieder bei Satzungsstreitigkeiten oder vor dem Ausschluss aus dem KRV, nur vom Schiedsgericht erhalten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse, Festlegungen und Regeln des KRV anzuerkennen und umzusetzen.

Die Mitglieder haben das Recht:

1. auf ideelle Unterstützung ihrer pferdesportlichen Aktivitäten
2. an Veranstaltungen des KRV, auf Grundlage dazu erlassener Regeln, teilzunehmen (z. B. Kreismeisterschaften)

Der KRV erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen zur Sicherung des Finanzbedarfs, der in der Finanzordnung geregelt ist. Die Umlagen dürfen den doppelten Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Die Mitglieder des KRV sind verpflichtet jährlich Ihre Bestandserhebung bis 30.04. des lfd. Jahres an den KRV abzugeben und den KRV ständig über Änderungen der gemeldeten Daten zu informieren.

§ 10 Finanzen

Durch den Hauptausschuss des KRV wird eine Finanzordnung festgelegt, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Jährlich, spätestens bis zum 30.04. hat der Vorstand eine Haushaltsplanung und eine Abrechnung des Vorjahres zu erarbeiten, die durch den Hauptausschuss zu bestätigen sind. Die Grundlage dafür bildet die gültige Finanzordnung. Die Jahresabrechnung wird durch eine unabhängige Finanzprüfungskommission des KRV überprüft.

§ 11 Organe

Die Organe des KRV sind:

der Kreisreitertag, der Hauptausschuss, der Vorstand

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KRV.
Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Kreisreitertag : Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Kreisreitertag setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Delegierten der Mitglieder der Reit- und Fahrvereine
(gemäß dem Delegiertenschlüssel gem. § 13 Absatz 4).

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ein satzungsgemäß einberufener Kreisreitertag ist grundsätzlich beschlussfähig.

§ 13 Kreisreitertag: Zusammentreten und Fristen

1. Der Kreisreitertag findet im Abstand von 4 Jahren statt. Der Termin ist spätestens drei Monate vorher den Mitgliedern durch die Postzustellung mitzuteilen.
2. Anträge an den Kreisreitertag sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin dem Vorstand zuzuleiten.
3. Vier Wochen vor Beginn wird den Mitgliedern durch den Vorstand die Tagesordnung zugesandt.
4. Auf der Ebene der Reit- und Fahrvereine werden die stimmberechtigten Delegierten nach folgendem Delegiertenschlüssel gewählt:
 - ab 10 Mitglieder 2 Delegierte,
 - für jede weiteren 10 angefangenen Mitglieder 1 Delegierter
unter 10 Mitgliedern 1 Delegierter, (gemäß Jahresstatistik des Landessportbundes)
5. Der Kreisreitertag kann durch die Mitglieder als außerordentlich beantragt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es fordern, oder der Vorstand dies aus dringenden Interessen für notwendig erachtet.
6. Ein außerordentlich einberufener Kreisreitertag hat hinsichtlich der Einladungsbedingungen die Regelungen des § 13 Absatz 1 bis 3 zu berücksichtigen.

§ 14 Aufgaben des Kreisreitertags

Der Kreisreitertag hat insbesondere die Aufgaben:

1. über die grundsätzliche Entwicklung des Pferdesportes zu beraten und zu beschließen.
2. die Berichte des Vorstands und der Finanzprüfungskommission und des Schiedsgericht entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
3. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
4. die Finanzprüfungskommission und das Schiedsgericht zu wählen, in der jedoch kein Mitglied des Vorstands sein darf.
5. Mitgliedsbeiträge festzulegen,
6. über Satzungsänderungen und weitere Anträge zu beraten und zu beschließen,
7. Ehrenvorsitzende zu ernennen,
8. den Vorstand zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes sind in offener Wahl zu wählen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.

§ 15 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Mitgliedsvereine.

Der Hauptausschuss tagt mindestens halbjährlich oder auf Einladung des Vorstandes. Er hat folgende Aufgaben:

- Beratung über aktuelle Entwicklungen des Reit- und Fahrsports,
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Berichte des Vorstandes, Finanzprüfungskommission und des Schiedsgerichtes in den Jahren ohne Kreisreitertag entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
- Beschlussfassung über Haushaltsplan und Abrechnung in den Jahren zwischen den Kreisreitertagen,
- über die Entlastung des Vorstandes für die Jahre ohne Kreisreitertag zu beschließen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstands

§16 Vorstand

Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. 1. stellvertretender Vorsitzende
3. 2. stellvertretender Vorsitzende
4. der Schatzmeister
5. Sportwart / Springen
6. Sportwart / Dressur
7. Sportwart / Voltigieren
8. Sportwart / Fahren
9. Sportwart / Vielseitigkeit
10. Sportwart für allgemeinen Reitsport (z. B. Breitensport, Wanderreiten, Fuchsjagden usw.)
11. Jugendwart
12. Beauftragter LPO/APO.

Den vertretungsberechtigten Vorstand bilden der Vorsitzende, der 1.stellvertretene Vorsitzende und der Schatzmeister . Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von mindestens 2 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten. Einer allein ist nicht vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

1. Der Vorstand wird vom Kreisreitertag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreisreitertag.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der vier Geschäftsjahre aus, sind Ersatzmitglieder durch den Hauptausschuss zu wählen.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Der Vorstand tagt mindestens halbjährlich oder nach Notwendigkeit.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand führt den KRV und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreisreitertag gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorstand überwacht die Geschäftstätigkeit des KRV, er erstattet auf dem Kreisreitertag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und -organisationen, sowie deren Organe teilzunehmen.

§ 18

Allg. Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Beschlüsse der Organe des KRV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die vom Kreisreiterstag gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und zu veröffentlichen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur auf dem Kreisreiterstag.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 20

Erlöschen der Vermögensansprüche und Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des KRV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an gemeinnützige Vereinigungen, die durch die auflösende Versammlung zu benennen sind.

Bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, wenn das Schiedsgericht entschieden hat.